

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 50. —

Breslau, den 16ten December 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 460. Wegen Einsendung der Verzeichnisse von den Zeitschriften, welche im Jahr 1813 herauskommen sollen oder aufhören.

Sämmtliche Steuerräthliche Officia des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 14ten Februar c. (Amtsblatt St. 7. Nro. 73. pag. 64.) aufgefordert, ein vollständiges Verzeichniß von allen Zeitschriften und periodischen Blättern, welche in den Städten ihres Departements im künftigen Jahre herauskommen sollen, oder aufgehört haben, ohnfehlbar bis Ende dieses Jahres einzusenden. Bei Anfertigung dieses Verzeichnisses ist übrigens das diessehalb unterm 10ten Januar a. c. Vorgeschiedene genau zu beobachten.

Zugleich werden die magistratualischen Polizei-Behörden in den Städten des IIten und IVten steuerräthlichen Departements, exclusive Reisse und Brieg, hierdurch angewiesen, dergleichen Verzeichnisse an die resp. Kreis-Landräthe einzuschicken.

P. I. December, 29. Breslau, den 9ten December 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 461. Wegen Deklaration und Besteuerung der Kartoffeln zur Brandwein-Fabrikation auf dem Lande.

Es ist der Fall eingetreten, daß ein ländlicher Brandweimbrenner die zur Brandwein-Fabrikation bestimmten Kartoffeln, zwar dem Dorfs-Einnehmer deklarirt, jedoch solche ohne vorherige Besteuerung, also ohne Besitz der Steuerquittung, eingemeischt und abgebrannt und sich damit entschuldiget hat, daß der Dorfs-Einnehmer mit den zur Besteuerung der Kartoffeln erforderlichen Steuer-Zetteln nicht versehen gewesen sei.

Wenn nun gleich gegenwärtig die Dorfs-Einnehmer befugt sind, Steuerzettel über Brandweinchroot-Besteuerungen auszugeben, so kann doch diese Befugniß auch auf Kartoffeln und andere Früchte zu Brandwein nicht extendirt, und um deswillen die Anzahl der Steuer-Quittungen für die Dorfs-Einnehmer vermehrt werden; vielmehr muß es auf den Grund des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810 dabei unabänderlich verbleiben,

daß derjenige, der aus Kartoffeln brennen will, solches, und die Quantität, vor dem Einmischen bei dem betreffenden Bezirks-Amte deklariren, die Besteuerung leisten, und die nöthige Steuer-Quittung lösen; auch mit derselben das Breanbuch gehdrig belegen muß; widrigenfalls die Strafe der Defraudanten eintritt.

Den ländlichen Brandwein-Fabrikanten, so wie den Consumtions-Steuer-Aemtern des Breslauer Regierungs-Departements, wird dies in Gmäßheit der Verfügung der Königl. Abgaben-Sektion des Departements der Staats-Einkünfte vom 12ten v. M. zur Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 2ten December 1812.

Breslauer- und Meißner-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 462. Betreffend die Bestimmung der Tantieme der Accise-Aemter vom Debit der Handwerks-Materialien.

Die Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte hat unterm 11ten v. M. festgesetzt:

daß die Accise-Aemter, da sie bey dem Debit der Handwerks-Materialien die mehreste Arbeit haben, vom 1sten März k. J. ab, die Tantieme zu zwey Procent von dem ganzen Betrage der debitirten Handwerks-Materialien, d. h. sowohl vom Stempel, als von dem zur Haupt-Arbeitshaus-Casse fließenden Betrage ungetheilt beziehen sollen; mithin die Steuer-Räthe und übrigen

Re-

Revisoren das ihnen etatsmäßig zukommende halbe Procent, nur von dem eigentlichen Stempel-Betrage à 8 gr. pro Stück erhalten.

Den Accise-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird dieß hierdurch bekannt gemacht.

G. XXVII. Novbr. 851. Breslau, den 4. December 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 463. Wegen Besteuerung des Buchweizens oder Heidekorns.

Durch eine Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 2. d. M. ist festgesetzt worden:

daß, da rohor Buchweizen oder Heidekorn, wenn diese Getreideart in den Städten zur Mühle declarirt wird, die volle Mahlsteuer entrichten muß, davon beim Eingange in die Städte, die ehemalige Eingang-Accise eben so wenig weiter erhoben werden soll, als von andern Getreide-Arten das ehemalige Umschüttegeld bezahlt wird, daß aber von dem auf dem platten Lande vermahlenen in die Städte eingehenden Buchweizen oder Heidekorn die nach dem provisorischen Tariff geordnete Abgabe voll entrichtet werden muß.

Sämmtliche Accise-Kemter, so wie das Publikum, haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 5ten December 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 464. Wegen Controllirung der gemeinschaftlichen Schlachtungen.

Es kommt sowohl in den Städten als auf dem platten Lande vor, daß Schlachtungen gemeinschaftlich vorgenommen werden.

Wie die Fleischbestände der verschiedenen Theilhaber an der gemeinschaftlichen Schlachtung, rücksichtlich des Nachweises der Besteuerung zu legitimiren sind:

darüber wird in Gemäßheit einer Verfügung, der Königlich Abgaben-Section

tion des Departements der Staats-Einkünfte vom 12ten v. M. Nachstehendes zur allgemeinen Befolgung hierdurch vorgeschrieben:

A. In den Städten.

1) Bei Schlächtern.

Derjenige Schlächter, welcher die Schlachtquittung löset, declarirt zugleich die Namen der Schlächter mit welchen er in Gemeinschaft schlachtet, und bringt deren Quittungs- und Revisions-Bücher mit auf das Accise-Amt. Dieses expedirt die Quittung auf die Namen sämmtlicher Theilhaber an der Schlachtung, und schreibt in dem Quittungs- und Revisions-Buche eines Jeden, seinen Antheil nach Maafgabe seiner Declaration, an.

Das Amt notirt ferner die gemeinschaftliche Schlachtung, mit Benennung der Theilhaber, in dem Ordre-Buche für die Revisions-Beamten, damit die Aufseher der verschiedenen Reviere bei Inspicirung derselben von der gemeinschaftlichen Schlachtung sogleich Kenntniß erhalten.

Tritt der Fall ein, daß ein städtischer Schlächter mit einem Landtschlächter oder mit einem Schlächter aus einer andern Stadt in Gemeinschaft schlachtet, so wird dem Declaranten die ganze Schlachtung angeschrieben, bei Extrahirung des Passirscheins aber, die versandte Quantität in dem Quittungs- und Revisions-Buche rechter Hand nachrichtlich annotirt, als welches überhaupt bei jeder Versendung von frischem Fleische, die ein Viertelstück oder mehr beträgt, geschehen kann.

2) Bei Particuliers.

Da deren Fleischbestände in der Regel nicht unter Revision stehen, ist es für diesen Fall hinlänglich, daß die Schlacht-Quittung auf die Namen sämmtlicher Theilhaber ausgefüllt werde, und daß der Transport des frischen Fleisches aus der Behausung des einen Theilhabers in die des andern, unter Begleitung der Schlachtquittungen geschehe.

B. Auf dem platten Lande.

1) Bei Schlächtern.

a) Wenn solche an einem und demselben Orte wohnen.

Die in Gemeinschaft schlachtenden Fleischer haben, mit Bemerkung des Antheils eines Jeden, die bei Lösung der Steuer-Quittung abzugebende Declaration mit

mit zu unterschreiben, welche nach den schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, bei der Dorfs-Receptur bleibt. Die Schlacht-Quittung bleibt in den Händen desjenigen, der die Schlachtung verrichtet.

Bei dieser Form hat zwar der Mischlachtende keine Legitimation über seinen vorhandenen Fleisch-Bestand; der Revisions-Beamte kann sich indessen, im Fall des Vorgebens einer gemeinschaftlichen Schlachtung, sogleich bei der Dorfs-Receptur von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen. Er muß aber in jedem Falle, bei demjenigen, der im Besiz der Schlacht-Quittung ist, und überhaupt bei allen Mischlachtenden, die Revision gleichzeitig abhalten.

b) Wenn die zusammen schlachtenden Schlächter nicht an einem und demselben Orte wohnen.

In diesem Falle wird wegen Mitunterschrift der Declaration eben so verfahren, wie ad a. vorgeschrieben ist, und die Quittung muß in demjenigen Dorfe gelistet werden, in welchem die Schlachtung selbst geschieht. Die Quittung bleibt zunächst bei der Schlachtung, und dient dann zur Begleitung desjenigen Antheils, welcher versendet wird; jedoch muß die Versendung in einem Zeitraume von längstens drey Tagen, den Tag der Ausstellung und des Transports mit eingerechnet, geschehen. In dem Dorfe, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, findet also der Revisions-Beamte bey der Dorfs-Receptur die Declaration; in demjenigen Dorfe aber, wohin ein Theil des Fleisches abgeschickt worden, findet er die Schlachtsteuer-Quittung vor. Hier tritt also eine Ausnahme von der Regel ein, nemlich: daß auf dem platten Lande ein steuerpflichtiges Object mit keiner Steuer-Quittung legitimirt werden kann, welche nicht von derjenigen Orts-Receptur expedirt ist, zu welcher der Inhaber des Objectes gehört.

Um diese Ausnahme möglichst unschädlich zu machen, muß sich der Revisions-Beamte auch nach demjenigen Orte hin begeben, wo die Quittung ausgestellt ist, insofern solcher im Bezirk liegt oder mit demselben grenzt; dort muß er sich durch Einsicht der Declaration von der Richtigkeit der Sache überzeugen.

2) Bei Partikuliers.

Wohnen diese an einem und demselben Orte, so sind, da sie in der Regel nicht der speciellen Revision unterworfen sind, keine besonderen Maaßregeln erforderlich. In Fällen eines Verdachts, muß jedoch zur Stelle Nachfrage bey demjenigen geschehen, welcher sich im Besiz der Quittung befinden soll. Wohnen solche in verschiedenen Dörfern, so dient die Quittung nach vollendeter Schlachtung zur

Begleitung des Antheiles, der versendet wird und zwar auf eben so lange, als vorher bei den Schlächtern bestimmt worden.

A. D. 5. December. III. Breslau, den 7. December 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem General-Pächter des Amtes Chrzelitz, Ober-Amtmann Leopold junior, den nachgesuchten Amts-Rath Titel, zu ertheilen geruhet.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Samuel Seibel zu Breslau, zum Justiz-Commissarius bei den Unter-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement, mit Anweisung seines Wohnorts zu Glaz.

Der Stadtverordnete Carl Friedrich zu Münsterberg zum Cämmerer daselbst.

Der Thorschreiber Bähr zu Hultschin pensionirt.

Der ehemalige Bezirks-Auffeher Heinrich zum Thorschreiber nach Hultschin.

Todesfälle.

Der Bürgermeister Mandel zu Grottkau.

Der Thor-Visitator Wagner in Neustadt.
